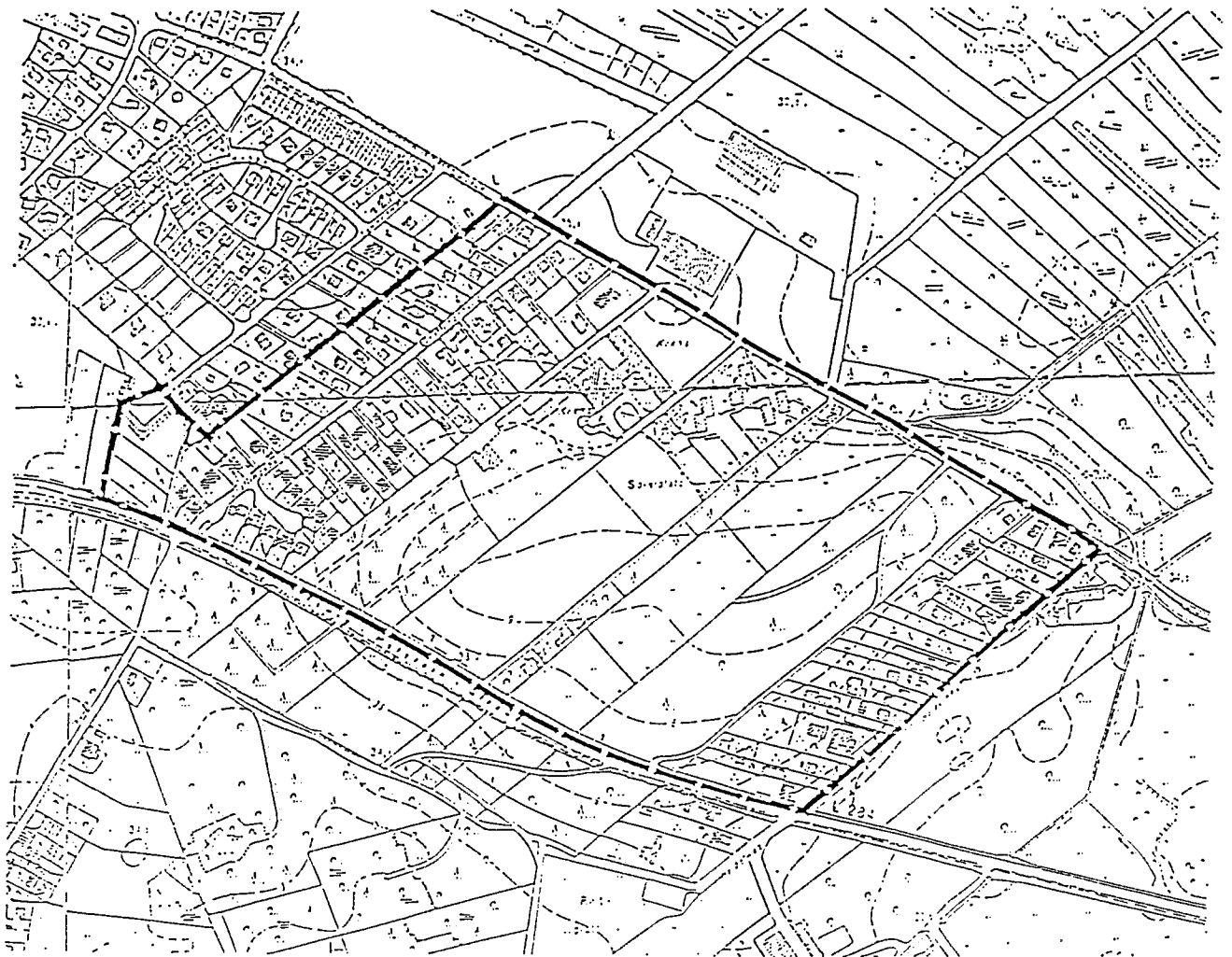


BEGRÜNDUNG

zum

Bebauungsplan Nr. 113 „Gräflingsberg/Heidelweg“

der Gemeinde Henstedt-Ulzburg



B E G R Ü N D U N G

zum

Bebauungsplan Nr. 113 „Gräflingsberg/Heidelweg“

der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

Inhaltsverzeichnis:

1.0 Allgemeine Grundlagen

1.1 Rechtsgrundlagen

1.2 Anlass der Planung und Ziele

2.0 Übergeordnete Planungsgrundlagen

3.0 Lage und Bestand des Plangebietes

4.0 Planinhalte

4.1 Art und Maß der baulichen Nutzung und Bauweise

4.2 Gestaltung

4.3 Städtebauliche Daten

4.4 Grünordnung

4.4.1 Waldabstandsflächen

4.5 Umweltverträglichkeitsprüfung

4.6 Verkehr

5.0 Ver- und Entsorgungseinrichtungen

6.0 Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

1.0 Allgemeine Grundlagen

Begründung gemäß § 9 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141)

1.1 Rechtsgrundlagen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg hat in ihrer Sitzung am 06.11.1999 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 113 „Gräflingsberg/Heidelweg“ für das Gebiet: östlich des Bebauungsplanes Nr. 33 „Tannenweg“ - südlich Wilstedter Straße - westlich Heidelweg - nördlich der Schleswig-Holstein-Straße (L 284) - aufzustellen.

Dem Bebauungsplan liegen zugrunde:

- Das Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert am 16.01.1998 (BGBl. I S. 137)
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)
- die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzVO 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I.S. 58)

Als Kartengrundlage für den rechtlichen und topografischen Nachweis der Grundstücke dient die Katastergrundlage (M 1:1000) des Vermessungsbüros Patzelt, Norderstedt.

1.2 Anlass der Planung und Ziele

Die Flächen des Bebauungsplangebietes wurden bisher noch nicht von einer städtebaulichen Planung berührt, daher gilt bei Genehmigung von Bauvorhaben der § 34 BauGB. Da der Siedlungsdruck auf diese Flächen zunimmt und die Investoren auf den Grundstücken im hinterliegenden Bereich Bauvorhaben realisieren wollen, besteht die Notwendigkeit zur Aufstellung des Bebauungsplanes, um die städtebauliche Ordnung zu gewährleisten. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes wird eine Ausweisung von Wohnbauflächen im Bereich der Straße Gräflingsberg und des Heidelweges entsprechend der Zulässigkeit nach § 34 BauGB angestrebt.

Dabei sind insbesondere die städtebauliche Ordnung dieser Gebiete, bezogen auf die Hinterbebauung, und die Waldabstandsflächen zu berücksichtigen.

Zudem sollen die Flächen der Erweiterungsmöglichkeiten für die Paracelsus-Klinik bzw. dem vorhandenen „Brüderhof“ planungsrechtlich ausgewiesen werden.

Es ist beabsichtigt, die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Mischgebietsflächen durch zusätzliche Erschließungsmaßnahmen einer Bebauung zuzuführen. Außerdem sollen die vorhandenen Waldflächen und 15a-Biotope sowie die Eignungsflächen für Wald gemäß Landschafts- und Flächennutzungsplan ausgewiesen und gesichert werden.

2.0 Übergeordnete Planungsgrundlagen

Flächennutzungsplan

Der festgestellte Flächennutzungsplan der Gemeinde Henstedt-Ulzburg entspricht hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 113 „Gräflingsberg/Heidelweg“.

3.0 Lage und Bestand des Plangebietes

Das Gebiet befindet sich im südlichen Bereich der Gemeinde Henstedt-Ulzburg, und zwar östlich des Bebauungsplanes Nr. 33 „Tannenweg“ - südlich Wilstedter Straße - westlich Heidelweg - nördlich der Schleswig-Holstein-Straße (L 284) -.

4.0 Planinhalte

4.1 Art und Maß der baulichen Nutzung und Bauweise

Am Westrand des Plangeltungsbereiches wird entsprechend der vorhandenen Nutzung eine Waldfläche festgesetzt, in der sich ein nach Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vorhandenes Biotop befindet. Daran anschließend wird die Bebauung an der Straße Gräflingsberg als allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO ausgewiesen.

Folgend befinden sich im nördlichen Bereich die Flächen der Paracelsus-Klinik, Flächen für den Gemeinbedarf. Diese Flächen sind als gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 ausgewiesen.

Im südlichen Bereich befindet sich eine Waldfläche, die planungsrechtlich gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB festgesetzt wird und mit den entsprechenden Waldabstandsflächen nach Landeswaldgesetz (LWaldG) versehen ist.

Ergänzend ist eine Aufforstungsfläche als Ausgleichsfläche für den Bebauungsplan Nr. 113 Gräflingsberg/Heidelweg“ ausgewiesen. Nördlich dieser Ausgleichsfläche befinden sich die Erweiterungsflächen für den Brüderhof oder die Paracelsus-Klinik. Der Brüderhof ist ebenfalls als Fläche für Gemeinbedarf ausgewiesen.

Daran anschließend wird entsprechend des Flächennutzungsplanes ein Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO festgesetzt.

Eine vorhandene Waldfläche mit einem innenliegenden 15a-Biotop nach Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein schließt sich an und wird planungsrechtlich gesichert.

Am östlichen Rand des Plangebietes befindet sich die Bebauung am Heidelweg, die als allgemeines Wohngebiet festgesetzt wird und deren zusätzliche Ausnutzung unter Berücksichtigung der Waldabstandsstreifen städtebaulich und planungsrechtlich gesichert wird. Dieses Vorgehen ist mit der Unteren Forstbehörde abgestimmt.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Im Bereich der allgemeinen Wohngebiete wird eine Grundflächenfestsetzung von 200 m² gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO festgesetzt. Es werden Einzel- oder Doppelhäuser in eingeschossiger Bauweise festgesetzt, um den Charakter des Wohngebietes nicht zu beeinträchtigen.

Es wird eine Beschränkung der Wohneinheiten auf zwei pro Baukörper vorgenommen, um den ortstypischen Merkmalen dieses Gebietes gerecht zu werden.

Bei den Flächen für Gemeinbedarf wird eine GRZ von 0,6 bei zwei- bis dreigeschossiger Bauweise festgesetzt, um eine optimale Ausnutzung der Flächen zu erreichen und eine Staffelung zu den neuen bzw. vorhandenen Baugebieten herbeizuführen.

Darüber hinaus wird das Maß der baulichen Nutzung durch Trauf- bzw. Firsthöhenbegrenzung konkretisiert, um dem Bestand im Plangebiet Rechnung zu tragen.

4.2 Gestaltung

Die Gestaltung der baulichen Anlagen der befestigten Grundstücksfreiflächen und der Einfriedungen soll sich an orts- und regionaltypischen Merkmalen orientieren. Entsprechende gestalterische Festsetzungen sind im Text - Teil B - formuliert worden. Mit Hilfe der gestalterischen Festsetzungen soll erreicht werden, dass sich die neu zu errichtenden Gebäude in die gewachsenen Strukturen harmonisch einfügen, so dass der homogene Gesamteindruck des Ortsbildes erhalten bleibt. Es muss eine baulich gestalterische Grundordnung vorhanden sein; Individualität kann und soll sich durch eine Vielfalt von Variationen in der Detailgestaltung der Baukörper ausdrücken.

Passivhäuser sind in Bezug auf ihre Gestaltung frei. Aufgrund der Energieeinsparungen, die diese Bauten hervorbringen, und der damit verbundenen Ressourcenschonung will die Gemeinde diese Bauten planungsrechtlich zulassen können, sofern sie nach den Grundsätzen der EnEV errichtet werden.

4.3 Städtebauliche Daten

Das Plangebiet in der Planzeichnung (Teil A) ist durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet und umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 14,03 ha.

Allgemeine Grünflächen 0,52 ha,

Flächen für Wald 3,91 ha,

Umgrenzung von Flächen zur Erhaltung von Natur und Landschaft 1,66 ha,

Umgrenzung von Schutzgebieten gem. § 15 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) 1,05 ha,

mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen 0,02 ha,

Umgrenzung von Flächen, die von jeglicher Bebauung freizuhalten sind, hier
Waldschutzstreifen, 2,74 ha,

Mischgebiete 1,99 ha,

Fläche für Gemeinbedarf 1,92 ha,

Straßenverkehrsflächen 0,17 ha,

Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung 0,04 ha.

4.4 Grünordnung

Die wesentlichen Ziele der Grünordnung sind:

- dauerhafte Sicherung der bedeutenden Biotopbestände (Waldflächen, gesetzlich geschützte Biotope)
- planungsrechtliche Sicherung der baulichen Entwicklung mit Rücksicht auf die bedeutenden Biotope (u.a. Wahrung der Waldschutzstreifen)
- Sicherung der bedeutenden Baumbestände, Minimierung der Eingriffe in den Baumbestand durch Ausweisung neuer Bauflächen (Freihaltung der Kronentraufbereiche)
- Arrondierung der vorhandenen Biotope durch die Festsetzung von Maßnahmenflächen (Entwicklung von waldartigen Beständen und Sukzessionsflächen). Damit verbunden ist insbesondere die Aufwertung der Biotope, die gegenwärtig zu klein ist.
- Durchgrünung und Eingrünung der baulichen Gebiete, auch im Hinblick auf die unterschiedlich benachbarten Nutzungskategorien (z.B. Wohn- Krankenhaus)
- Sicherung der fußläufigen Verbindungen durch den Wald
- Schaffung eines öffentlichen Kinderspielplatzes im Anschluss an die neue Wohnbebauung
- im Hinblick auf die noch ungewisse bauliche Tendenz der Krankenhauserweiterungsfläche werden, bezogen auf die überbaubaren Flächen, Durchgrünungsmaßnahmen festgesetzt.
- Gliederung der neuen Erschließungsstraße durch die Anlage von begrünten Verkehrsinseln im Sinne der allgemeinen Verkehrsberuhigung.

Die zukünftige Errichtung von baulichen Anlagen und Erschließungswegen im Plangebiet stellt aufgrund der Bodenversiegelung einen Eingriff in die Natur und Landschaft dar.

Deshalb werden parallel zu dem Bebauungsplan die landschaftspflegerischen Belange in einem Grünordnungsplan behandelt. Neben der Beschreibung der Pflege und Entwicklungsmaßnahmen erfolgt eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.

Die entsprechenden Festsetzungen sind in die Planzeichnung - Teil A - und im Text - Teil B - eingearbeitet worden. Die geplante Ausgleichsfläche befindet sich im Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 113 „Gräflingsberg/Heidelweg“.

Eine zusätzliche Ausgleichsfläche zur Kompensation des Schutzgutes „Arten und Lebensgemeinschaften“ befindet sich im Bebauungsplan Nr. 110 „Gewerbegebiet südlich Heidelweg“ für das Gebiet südlich des Heidelweges - östlich der Straße Möschen - westlich des Bebauungsplanes Nr. 70 „Gewerbegebiet Gutenbergstraße“ - nördlich der Flurstücke 17/1, 20, 21, 22 und 23 der Flur 9 Gemarkung Ulzburg - in der Ausgleichsfläche des Bebauungsplanes. Es handelt sich hierbei um eine 7.500 m² große Fläche, um das oben genannte Schutzgut, das durch die Errichtung und Planung des Mischgebietes beeinträchtigt wird, auszugleichen.

4.4.1 Waldabstandsflächen

Gemäß den rechtlichen Vorgaben aus dem § 32 Landeswaldgesetz und dem § 3 Absatz 5 der Landesverordnung zum Schutze der Wälder, Moore und Heiden vom 31.10.1995 (GVBl. Schleswig-Holstein, Seite 353) sind die Abstandsflächen von Aufforstungen und sonstigem leicht entflammarem Bewuchs, insbesondere von Nadelbäumen oder Heidekräutern und von brennbaren Stoffen, freizuhalten, die eine Feuerbrücke bilden können.

4.5 Umweltverträglichkeitsprüfung

Für den Bebauungsplan Nr. 113 „Gräflingsberg/Heidelweg“ wurde eine standortbezogene Vorprüfung bezüglich der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Diese ist der Begründung als Anlage beigelegt.

Im Ergebnis ist, aufbauend auf die Standortbetrachtung und Bewertung der möglichen Auswirkungen, festzustellen, dass mit dem Vorhaben nur geringe Erheblichkeiten der betroffenen Schutzgüter und Nutzungskriterien verbunden sind. Als Resultat der standortbezogenen Vorprüfung ist festzustellen, dass die Verträglichkeit des Vorhabens gegeben und eine UVP nicht erforderlich ist.

4.6 Verkehr

Das Plangebiet wird über die Wilstedter Straße als innerörtliche Verbindungsstraße erschlossen.

Ruhender Verkehr

An der neuen Erschließungsstraße sind insgesamt 7 öffentliche Parkplätze am Ende des Wendehammers festgesetzt. Die im Zuge der Neubebauung erforderlichen Stellplätze sind im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

5.0 Ver- und Entsorgungseinrichtungen

Oberflächenentwässerung

Der Oberflächenabfluss der überbaubaren Flächen und der Verkehrsflächen erfolgt in das Regenrückhaltebecken „Hoogenmoor“ mit Ausnahme des neuen Mischgebietes, hier sollen die Dachflächen und das Straßenwasser versickert werden. Dies ist gemäß Bodengutachten möglich. Ein externer Anschluss an die Kanalisation erfolgt nicht.

Die Versickerung des gesammelten Niederschlagswassers hat sich an den Vorgaben des ATV-Arbeitsblattes A 138 „Bau und Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser“ zu orientieren. Auf den Einzelgrundstücken ist die Versickerung über die belebte Bodenzone in Form von Sickermulden und -flächen der Schachtversickerung vorzuziehen.

Hof- und Verkehrsflächenwasser ist grundsätzlich ungesammelt über die belebte Bodenzone zu versickern.

Das Plangebiet liegt im Wasserschutzgebiet der Wasserfassung Henstedt-Rhen. Die Schutzgebietsverordnung ist zu berücksichtigen.

Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung wird aus dem Netz der öffentlichen Trinkwasserversorgung mit 96 m³/h nach Arbeitsblatt DVGW - W 405 und Erlass des Innenministeriums vom 24.08.1999 - IV - 334 - 166.701.400 - in dem überplanten Baugebiet sichergestellt.

Altstandortverdachtflächen

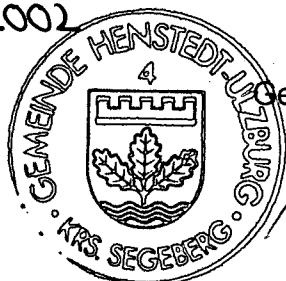
Im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes befinden sich gemäß Liste der Altstandortverdachtflächen des Wasserwirtschaftsamtes des Kreises Segeberg keine Flächen.

6.1 Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Die Realisierung der im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzung für die im Geltungsbereich gelegenen Grundstücke sowie die Abtretung der Verkehrsflächen an die Gemeinde Henstedt-Ulzburg wird auf freiwilliger Basis angestrebt.

Sollte es jedoch erforderlich werden, muss von den Möglichkeiten der §§ 45 ff. bzw. 85 ff. Baugesetzbuch (BauGB) Gebrauch gemacht werden.

Henstedt-Ulzburg, den 18.09.2002



Gemeinde Henstedt-Ulzburg
Der Bürgermeister

B-Plan Nr. 113

Standortbezogene Vorprüfung

bzgl. Durchführung einer UVP

Gemeinde Henstedt-Ulzburg

Inhaltsverzeichnis

1	Planungsanlass.....	1
2	Kriterien für die Vorprüfung im Einzelfall.....	2
2.1	Merkmale des Vorhabens.....	2
2.2	Standort des Vorhabens.....	3
2.3	Merkmale der möglichen Auswirkungen.....	5
3	Ergebnis.....	8
4	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	9

Verfasser:

Landschaftsplanung HESS • JACOB



Freie Landschaftsarchitekten BDLA

Rüsterweg 36 b

22846 Norderstedt

Tel.: 040/ 521975-0

Stand: 06. August 2001

1 Planungsanlass

Planungsanlass und Rechtsgrundlage für die Prüfung der Umweltverträglichkeit von Vorhaben im Baurecht stellt die UVP-Änderungsrichtlinie 97/11EG und die ihr zugrunde liegende UVP-Richtlinie 85/337/EWG. Die Änderungsrichtlinie sieht u.a. für **städtebauliche Projekte** (B-Pläne) und **Industriezonen** (Gewerbe- und Industriegebiete) eine UVP-Pflicht vor. Diese europäische Änderungsrichtlinie ist bislang noch nicht in deutsches Recht umgesetzt worden. Das Land Schleswig-Holstein hat infolgedessen einen entsprechenden Erlass mit Verfahrens- und Anwendungshinweisen herausgegeben (Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein vom 14.01.2000, geändert durch Erlass vom 26.06.2000).

Hierin wurde zunächst für B-Pläne mit folgenden Kriterien eine UVP dringend empfohlen:

- B-Pläne mit einem Aufstellungsbeschluss ab dem 14.3.1999
- B-Pläne mit einer insgesamt zulässigen Überbauung (Bau- und Verkehrsflächen) von mehr als 20.000 m²
- Parkplätze ab 500 Stellplätze

Mittlerweile liegt ein erster Entwurf eines Artikelgesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie des Bundes vor. Der Gesetzentwurf geht bei Städtebauprojekten von höheren als den im Erlass genannten Schwellenwerten aus. Im Hinblick auf diesen Entwurf ist der Erlass vom 14.01.00 vom Innenministerium am 26.06.00 geändert worden. Demnach wird eine UVP für folgende B-Pläne dringend empfohlen:

- B-Pläne mit einer zulässigen Grundfläche von insgesamt mindestens 100.000 m² (im Sinne § 19 (2) BauNVO) oder
- mit einer zulässigen Grundfläche von insgesamt 30.000 m² bis unter 100.000 m² nach **standortbezogener Vorprüfung** im Einzelfall

Für das Bauleitplanverfahren zum B-Plan 113 „Gräflingsberg/Heidelweg“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines Sondergebietes „Krankenhaus“ und die Ausweisung eines Mischgebietes geschaffen werden. Für den B-Plan ist somit von einer zulässigen Grundfläche durch Überbauung und Verkehrsflächen im Sinne des § 19 (2) BauNVO von insgesamt 33.400 m² auszugehen, so dass die nun aktuellen Schwellenwerte angenähert werden und die Notwendigkeit zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung gegeben ist.

2 Kriterien für die Vorprüfung im Einzelfall

Durch die standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall soll geklärt werden, ob eine UVP notwendig ist, weil ökologisch oder sonst wie empfindliche Gebiete beeinträchtigt werden können. Die Kriterien für die standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall sind in der Anlage zu Nr. 2.2 des neueren Erlasses dargestellt.

2.1 Merkmale des Vorhabens

- Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg beabsichtigt im südlichen Gemeindegebiet (südlich der Straße „Gräflingsberg“) auf einer gesamten Fläche von ca. 28,7 ha die Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Erweiterung des bestehenden Krankenhauses und die Neuausweisung eines Mischgebietes, die Sicherung und Ergänzung der vorhandenen Waldflächen sowie der Festsetzung der erforderlichen Flächen für Ausgleichsmaßnahmen.
- Im Plangebiet sollen insgesamt ca. 5,7 ha Sondergebietsflächen für das Krankenhaus (Nachverdichtung) ausgewiesen werden, die durch großräumige Baugrenzen festgelegt sind. Zudem sollen auf etwa 1,55 ha Mischgebietsflächen mit einer GR von 200 m² festgesetzt werden. Mit Festlegung der Grundflächenzahl (GRZ 0,6) sowie der GR kommt es im Zuge der Überbauung und durch Verkehrsflächen zu einer **Neuversiegelung von insgesamt etwa 33.400 ha**.
- Die Erschließung des Mischgebietes erfolgt über den Neubau einer Wohnstraße vom Gräflingsberg, die in einem Wendehammer endet, eine Verbindung zur Schleswig-Holstein-Straße ist nicht vorgesehen.
- Das Konzept zur Entwässerung sieht die Versickerung des überwiegend anfallenden Niederschlagswasser auf den privaten Grundstücken vor. Die Entwässerung der Straßenverkehrsfläche erfolgt über das bereits bestehende Netz. Die Entwässerung des Krankenhausgeländes erfolgt ebenfalls über das bestehende Leitungssystem und wird in das benachbarte Rückhaltebecken „Lütt Wittmoor“ abgeführt.

2.2 Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien sowie unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

- bestehende Nutzungen des Gebietes (**Nutzungskriterien**)
- Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft sowie Belastbarkeit der Schutzgüter unter Berücksichtigung besonderer Schutzgebiete und von Art und Umfang des jeweils zugewiesenen Schutzgutes (**Schutzkriterien**)

Nutzungskriterien

Das ca. 28,7 ha große Plangebiet liegt am südöstlichen Rand des Gemeindegebietes und wird südlich durch die Schleswig-Holstein-Straße sowie die Stadtgrenze zu Norderstedt begrenzt. Im westlichen Plangebietsbereich findet sich die Wohnbebauung am Gräflingsberg und im östlichen die Wohnbebauung am Heidelweg, die durch überwiegende Einzel- und z.T. Doppelhausbebauung geprägt sind. An die Bebauung des Gräflingsbergs anschließend liegt das Krankenhausgelände der Paracelsus-Klinik mit seinen Nebengebäuden.

Die nicht bebauten Flächen werden am Krankenhausgelände durch einen Nadelforst eingenommen und im weiteren durch einen Laub-Nadelmischwald im Bereich der Bebauung am Heidelweg sowie Grünlandflächen im mittigen Plangebietsbereich. Eine Besonderheit stellen die Sukzessionsfläche am südlichen Rand des Plangebietes sowie die degenerierten Moorflächen im Westen und Osten dar. Diese sind als bedeutsame Biotoptypen gemäß § 15a LNatSchG gesetzlich geschützt.

Diese geschützten Biotope sowie die vorhandenen Waldflächen werden durch die Planung jedoch nicht beeinträchtigt, eine bauliche Inanspruchnahme ist nicht vorgesehen.

Lediglich die bereits vorhandenen bebauten Bereiche werden erweitert (Krankenhaus) bzw. durch Neuausweisung auf bisherigen Grünlandflächen ergänzt (Mischgebiet).

Schutzkriterien

Die von Bebauung betroffenen Böden bilden einen temporär feuchten und mesophilen Standort, der keine Extreme hinsichtlich Nährstoffangebot und Wasserhaushalt aufweist und darüber hinaus durch die landwirtschaftliche Nutzung anthropogen überprägt ist. Er ist daher gemäß Runderlass MI/MUNF als „von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz“ zu bewerten.

Die Grundwasserneubildungsrate ist wegen der sandigen und damit gut durchlässigen Deckschichten hoch, die Versickerungsfähigkeit für Oberflächenwasser ist aus den gleichen Gründen gut. Hinsichtlich der Grundwasserstände sind diese Flächen als „Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz“ zu betrachten. Ein Wasserschutzgebiet liegt vor.

Eine lokalklimatische Funktion ist dem Plangebiet nicht zuzuordnen. Kleinklimatisch sind die Waldflächen jedoch von großer klimatischer Bedeutung. Zudem bilden die Gehölzbestände durch ihre Windschutzfunktion klimarelevante Strukturen. Die Luft wird durch Emissionen aus dem Straßenverkehr, aus der landwirtschaftlichen Nutzung (Staub, Dünger, Pestizide, Gülle) und – zumindest in der nächsten Zeit – im Rahmen des Baubetriebs der zu bebauenden Flächen belastet.

Aufgrund der Nutzungsintensität und veränderten Standortbedingungen der vorhandenen Grünlandflächen ist die Bedeutung dieser Flächen für die Vegetation und den Arten- und Biotopschutz überwiegend gering. Eine hohe Bedeutung haben jedoch die Wald- und Gehölzbestände sowie die bedeutsamen Biotope (sonstige Sukzessionsfläche und Moorflächen), die dem nachrichtlichen Schutz gemäß § 15a LNatSchG unterliegen.

Von besonderer faunistischen Bedeutung sind ebenfalls diese Gehölz- und Waldbestände sowie die Sukzessions- und die Moorflächen. Die angrenzenden Grünlandflächen stellen daher nur im Zusammenhang mit den vorhandenen Biotopen einen Teillebensraum dar.

Das Landschaftsbild des Plangebiet bietet einen für Henstedt-Rhen typischen Ausschnitt einer Wald- und Moorlandschaft im Ortsrandbereich mit jüngerer Bebauung, die durch die dichten Gehölzbestände sehr gut eingebunden werden. Ein flächiger Landschaftsschutz besteht für den Planungsraum jedoch nicht. Die südlich entlang führende Schleswig-Holstein-Straße verläuft in solch einem tiefen Geländeeinschnitt, dass das Plangebiet von hier aus nicht einzusehen ist.

Besondere Sachgüter und kulturelle Erbgüter (Denkmäler etc.) sind im Planungsraum nicht zu benennen.

Besondere Schutzansprüche

- a) Gemäß § 19 a (4) BNatSchG im Bundesanzeiger bekannt gemachte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete liegen nicht vor.
- b) Naturschutzgebiete (§ 13 BNatSchG) liegen nicht vor.
- c) Nationalparke (§ 14 BNatSchG) liegen nicht vor.
- d) Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete (§§ 14a und 15 BNatSchG) liegen nicht vor.
- e) Naturparke (§ 16 BNatSchG) liegen nicht vor.
- f) Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20c BNatSchG mit einer Fläche von mehr als 1.000 m² kommen mit den benannten degenerierten Moorflächen¹ vor. Die nach § 15a LNatSchG geschützte sonstige Sukzessionsfläche fällt jedoch nicht unter den Schutz gemäß § 20c BNatSchG.
- g) Das Plangebiet des B-Plans 113 liegt vollständig im Wasserschutzgebiet², ein Quellschutzgebiet gemäß § 4 Landeswassergesetz liegt jedoch nicht vor.
- h) Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, liegen nicht vor.
- i) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Wohnschwerpunkte im Sinne des § 2 (2) Nr. 5 Raumordnungsgesetzes, liegen nicht vor.
- j) In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmalensembles oder Gebiete, die von der zuständigen Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaft eingestuft worden sind, liegen nicht vor.

2.3 Merkmale der möglichen Auswirkungen

Bei der Standortbetrachtung zeigt sich deutlich, dass der Untersuchungsraum in hohem Maße durch anthropogene Nutzungen beeinflusst ist. Mit der vorherrschenden Nutzungsform ist auch die Ausprägung der Pflanzen- und Tierwelt verbunden. Prägend für den Planungsraum ist außerdem die direkte Lage zu den Wohngebieten in Ortsrandlage.

¹ unterliegt auch dem Schutz gemäß § 15a (1) Nr. 1 LNatSchG Schleswig-Holstein

² Wasserschutzgebietsverordnung „Henstedt-Rhen“ vom 26. November 1999

Aufbauend auf die Ergebnisse der Standortbetrachtung stellen sich durch die Planung erhebliche Auswirkungen durch die flächige Überbauung und Anlage von Verkehrsflächen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen dar.

Durch die Festsetzung von Maßnahmen innerhalb des Plangebietes für den Naturschutz werden diese erheblichen Auswirkungen zum überwiegenden Teil kompensiert, verbleibende Beeinträchtigungen werden den Maßnahmen im B-Plan 110 der Gemeinde Henstedt-Ulzburg zugeordnet, die dort über das Ausgleichserfordernis hinaus geschaffen wurden. Somit verbleiben durch die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen. Die möglichen Auswirkungen auf die entscheidungsrelevanten Schutzgüter stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

Menschen

Die festgestellten Auswirkungen auf den Menschen sind insgesamt als nicht erheblich einzustufen, da mit der Erweiterung des Krankenhauses sowie der Neuausweisung des Mischgebietes keine neuen Nutzungsausweisungen verbunden sind. Die Sicherstellung der vorhandenen sowie die Neuanlage von Wegen für die Erholungsnutzung ist gegeben.

Tiere und Pflanzen

Die Eingriffsschwere wird als gering beurteilt, da überwiegend nur leicht wiederherstellbare Pflanzenformationen bzw. Biotoptypen von Eingriffen betroffen sind. Der Gehölzbestand bleibt weitgehend erhalten. Von dauerhaften Beeinträchtigungen sind Flächen bzw. Strukturen von hoher Bedeutung nur in verhältnismäßig geringem Umfang betroffen. Die im Plangebiet vorkommenden nach § 20 c BNatSchG und § 15a LNatSchG gesetzlich geschützten Biotope sowie die Waldflächen bleiben erhalten und werden durch Maßnahmen von Natur und Landschaft im örtlichen Biotopverbund gestärkt und ergänzt und puffern so den Siedlungsrand zur freien Landschaft ab. Der naturschutzfachliche Ausgleich bezüglich der vorhabensbedingten Eingriffe wird erbracht.

Boden

Die Eingriffsschwere für die Inanspruchnahme durch Überbauung und Versiegelung (Flächen- und Funktionsverluste) ist insgesamt als erheblich zu werten. Durch die festgesetzten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist im Rahmen der Eingriffsregelung und die entsprechenden Zuordnungsfestsetzungen im B-Plan und GOP der Ausgleich erbracht.

Wasser

Für die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ist keine Erheblichkeit festzustellen, da keine Eingriffe in Grund- oder Oberflächenwasser stattfinden und das Oberflächenwasser entsprechend den „Technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung“ zur Versickerung gebracht bzw. behandelt wird. Eingriffe in die Wasserschutzgebietsverordnung bestehen nicht, da die Versickerung von Niederschlagswasser zulässig ist.

Klima

Vor dem Hintergrund der nur geringen Klimaausprägungen im Untersuchungsgebiet und der Überprägung der lokalklimatischen Situation durch großräumige Wetterlagen haben die vorhabensbedingten klimatischen Auswirkungen nur eine geringe Bedeutung und sind als nicht erheblich zu bewerten.

Luft

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft sind insgesamt als nicht erheblich zu bewerten.

Landschaft

Die überwiegend strukturell bedeutsame **Landschaft** bleibt erhalten (Wald- und Gehölzstrukturen). Hinsichtlich der Bedeutung einer örtlichen **Erholungsfunktion** bleiben die bedeutenden Wegeverbindungen erhalten bzw. werden neu hergestellt.

Das Vorhaben führt lediglich mit der Neuausweisung des Mischgebietes sowie der Erweiterung der Krankenhausflächen zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Mit den festgesetzten Maßnahmen im B-Plan und GOP verbleiben im Sinne der Eingriffsregelung für das Schutzgut jedoch keine Beeinträchtigungen.

Kultur- und Sachgüter

Entsprechende Sachgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden und hinsichtlich der kulturellen Funktion sind die Auswirkungen insgesamt als unerheblich zu werten.

Wechselwirkungen

Es wurden keine erheblichen Wechselwirkungen, die zu einer nachhaltigen Störung der Wechselbeziehungen führen können, festgestellt.

3 Ergebnis

Aufbauend auf die Standortbetrachtung und Bewertung der möglichen Auswirkungen zeigt sich, dass mit dem Vorhaben nur geringe Erheblichkeiten der betroffenen Schutzgüter und Nutzungskriterien verbunden sind.

Als Resultat der standortbezogenen Vorprüfung ist festzustellen, dass die Verträglichkeit des Vorhabens gegeben ist und eine UVP nicht erforderlich ist.

4 Literatur- und Quellenverzeichnis

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) i. d. Fassg. vom 23.1.1990

BRÜNING (1995): Wechselwirkungen: Rechtliche Anforderungen und Schleswig-Holsteinische Praxis, in: Wechselwirkungen in der UVP, Akademie für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein

BUNDESREGIERUNG (1996): Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 12.02.1990 zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.1996. Bundesgesetzblatt S. 1498

EG-RICHTLINIE ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG BEI BESTIMMTEN ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN PROJEKTEN 85/337/EWG, zuletzt geändert durch RICHTLINIE 97/11/EG vom 3. März 1997

INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN, 14.01.2000: Prüfung der Umweltverträglichkeit von Vorhaben im Baurecht. zuletzt geändert durch den Erlass vom 26.06.2000. Kiel

MINISTER FÜR NATUR, UMWELT UND LANDESENTWICKLUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.), 1992: Technische Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation. Amtsblatt für Schleswig-Holstein, Nr. 50/1992, S. 829 ff.. Kiel

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN (Hrsg.) 1999: Vorläufige Verfahrenshinweise zur Anwendung der UVP-Änderungsrichtlinie 97/11/EG und der ihr zugrunde liegenden UVP-Richtlinie 85/337/EWG

STORM, C., BUNGE, T. (Hrsg.), 1988: Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung (HdUVP). Loseblatt-Ausgabe. Berlin